
Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 72/20 ER
Datum	08.07.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der beim Sozialgericht Münster anhängigen Klage S 14 BA 60/18 gegen den Bescheid vom 14.12.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.7.2018 wird als unzulässig verworfen. Die Kosten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens trägt die Antragstellerin. Der Streitwert wird für das einstweilige Rechtsschutzverfahren auf 9.457,47 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Streitig ist die Vollziehung der mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 14.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.7.2018 geltend gemachten Beitragsforderung in Höhe von 37.829,88 Euro.

Die (zunächst) von der Antragstellerin begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid vom 14.12.2017 lehnte der Senat im Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 10.7.2018 – L 8 BA 55/18 B ER – unter Aufhebung des stattgebenden Beschlusses des Sozialgerichts (SG) Münster

vom 20.3.2018 â S 14 BA 9/18 ER â ab. Das SG MÃ¼nster lehnte sodann mit Beschluss vom 15.11.2018 â S 4 BA 59/18 ER â die von der Antragstellerin begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage S 14 BA 60/18 ab. Dieser Beschluss wurde der Antragstellerin am 20.11.2018 zugestellt und von ihr nicht mit der Beschwerde angefochten.

Im Klageverfahren S 14 BA 60/18 hat das SG MÃ¼nster die Klage mit Urteil vom 14.2.2020 abgewiesen. Gegen das ihr am 10.3.2020 zugestellte Urteil hat die Antragstellerin am 14.4.2020 Berufung eingelegt ([L 8 BA 52/20](#) Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen [LSG NRW]). In der BegrÃ¼ndung wendet sie sich gegen die Rechtsanwendung und BeweiswÃ¼rdigung des SG.

Die Antragsgegnerin ist dem Berufungsvorbringen entgegengetreten und verteidigt das Urteil.

Mit zum Berufungsverfahren eingereichtem Schriftsatz vom 12.5.2020 begehrt die Antragstellerin erneut einstweiligen Rechtsschutz. Sie trÃ¤gt vor, dass ihr VollstreckungsmaÃnahmen drohten. Im Falle der Vollstreckung werde sie in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. GegenÃ¼ber dem Beschluss des Senats vom 10.7.2018 â L 8 BA 55/18 B ER â sei nach bzw. mit dem angefochtenen Urteil des SG MÃ¼nster vom 14.2.2020 eine andere Rechtslage eingetreten. Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin habe nach [Â§ 75 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) notwendig beigeladen werden mÃ¼ssen. Es liege ein Verfahrensfehler vor, der eine Nichtzulassungsbeschwerde nach [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#) bzw. [Â§ 160 Nr. 3 SGG](#) begrÃ¼nden kÃ¶nne und der von Amts wegen zu beachten sei. Nach der Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 19.9.2019 â [B 12 R 25/18 R](#) â sei fÃ¼r die Beurteilung der TÃtigkeit des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers einer GmbH in erster Linie maÃgeblich, ob dieser nach der ihm zukommenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder BeschlÃsse beeinflussen kÃ¶nne, die sein AnstellungsverhÃltnis betrÃ¶fen. Das BSG habe diese Kriterien nicht kumulativ, sondern alternativ erwÃ¶hnt. Nach [Â§ 9](#) des Gesellschaftsvertrages kÃ¶nne der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin sÃ¤mtliche BeschlÃsse, die sein AnstellungsverhÃltnis betrÃ¶fen, nicht nur beeinflussen, sondern sogar verhindern.

Die Antragstellerin beantragt sinngemÃ,

die aufschiebende Wirkung der beim Sozialgericht MÃ¼nster erhobenen Klage S 14 BA 60/18 gegen den Bescheid vom 14.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.7.2018 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurÃ¼ckzuweisen.

Sie trÃ¤gt vor, eine Ãnderung der Sach- und Rechtslage sei gegenÃ¼ber dem Beschluss des erkennenden Senats vom 10.7.2018 â L 8 BA 55/18 B ER â nicht eingetreten. Der Senat habe die MÃ¶glichkeit, die VerfahrensÃ¼ge im

Hauptsacheverfahren zu heilen und den Geschäftsführer der Antragstellerin, Herrn Q P, beizuladen. Auch ein Anordnungsgrund sei von der Antragstellerin weiterhin nicht dargetan.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakten, der Verwaltungsakten der Antragsgegnerin und der beigezogenen Streitakten S 14 BA 9/18 ER und S 4 BA 59/18 ER des SG Münster Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der beim SG Münster unter dem Az. S 14 BA 60/18 erhobenen Klage gegen den Bescheid vom 14.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.7.2018 ist unzulässig. Die materielle Rechtskraft sowohl des ablehnenden Senatsbeschlusses vom 10.7.2018 – L 8 BA 55/18 B ER als auch des entsprechenden Beschlusses des SG Münster vom 15.12.2018, steht einem erneuten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes entgegen. Auch Beschlüsse in einstweiligen Rechtsschutzverfahren, mit denen ein Antrag abgelehnt wurde, erwachsen in materieller Rechtskraft, sofern – wie vorliegend – kein Rechtsmittel mehr gegeben ist (vgl. Senatsbeschl. v. 4.5.2020 – L 8 BA 54/19 ER m.w.N.; LSG NRW Beschl. v. 23.7.2007 – L 19 B 86/07 AS – juris Rn. 8; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 86b Rn. 19a, § 141 Rn. 5; juris-PK-Burkiczak, § 86b SGG Rn. 222). Die Wirkung der gerichtlich getroffenen Eilentscheidungen gilt solange fort, bis der zugrunde liegende Verwaltungsakt bestandskräftig wird (vgl. Senatsbeschl. v. 2.7.2012 – L 8 R 1133/11 B ER – juris Rn. 16 m.w.N.; Keller, a.a.O., § 86b Rn. 19 m.w.N.). Die von der Antragstellerin angefochtenen Bescheide sind noch nicht bestandskräftig, da sie ihr Anfechtungsbegehren im Berufungsverfahren weiterverfolgt.

Nur wenn nach Eintritt der Rechtskraft neue Tatsachen entstanden sind oder eine veränderte Rechtslage vorliegt, welche eine andere Beurteilung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes rechtfertigen, kann ein wiederholter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zulässig sein (vgl. LSG NRW Beschl. v. 23.7.2007 – L 19 B 86/07 AS – juris Rn. 10 m.w.N.).

Eine Änderung der Sachlage ist nicht ersichtlich und von der Antragstellerin auch weder schlüssig vorgetragen noch entsprechend § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung glaubhaft gemacht worden. Dies gilt selbst unter Heranziehung der Berufungsbegründung, mit der die Antragstellerin im Wesentlichen die Rechtsanwendung in verfahrens- und materiell-rechtlicher Hinsicht und die Beweiswürdigung des SG angreift, aber keine neue Sachlage darstellt.

Auch eine Änderung der Rechtslage, die die Durchbrechung der Rechtskraft erlaubt, ist nicht eingetreten. Eine solche liegt dann vor, wenn sich die entscheidungserhebliche Normlage nachträglich verändert (vgl. LSG NRW Beschl. v. 23.7.2007 – L 19 B 86/07 AS – juris Rn. 12 m.w.N.). Dies ist offenkundig nicht

der Fall, weil die Rechtsgrundlagen, auf denen die vorgenannten rechtskräftigen Eilentscheidungen getroffen worden sind, in den hier relevanten Fragen unverändert geblieben sind.

Eine erneute Sachentscheidung des Senats ist daher nicht veranlasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§Â§ 154 Abs. 1 und Abs. 3, 162 Abs. 3](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

Der Streitwert ist für das gesamte einstweilige Rechtsschutzverfahren auf 9.457,47 Euro festzusetzen. Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus [Â§Â§ 52, 53 Abs. 2 Nr. 4](#) Gerichtskostengesetz und berücksichtigt, dass in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmäßig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache (37.829,88 Euro) als Streitwert anzusetzen ist (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 18.5.2020 â [L 8 BA 241/19 B ER](#) â juris Rn. 26 m.w.N.).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 21.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024